

Hygienekonzept für das Ferienprogramm der Stadt Herrieden

1. Allgemein

1.1 Grundlagen

Ferienaktionen finden zum Zweck der Jugendarbeit im Sinne des §11 SGB VIII statt. Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor. Die jeweils aktuellen gültigen Vorschriften und Regelungen die aufgrund des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie erlassen wurden, sind auch in der Einrichtung einzuhalten. Hierzu gehören jeweils gültige Vorschriften zum Kontaktverbot und die Abstandsregel von 1,5 m in allen Bereichen der Einrichtung zwischen allen Personen, für die das Kontaktverbot vorgeschrieben ist.

1.2 Grundprinzipien

Folgende Grundprinzipien sind sowohl für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für das haupt- und ehrenamtliche Personal zu beachten:

- Mindestabstand von 1,5 m einhalten
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sowie beim Ein-/Ausgang und auf den Gängen
- Nies- und Hustenetikette beachten (Armbeuge)
- Infektionsketten nachverfolgen können = Dokumentation der Anwesenden
- Regeln vorleben

1.3 Gruppengröße und Gruppenarbeit

Arbeit in Gruppen ist erlaubt, aber die Methode der (Klein-)Gruppenarbeit ist untersagt. Die Gruppengröße ist den räumlichen Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend zu begrenzen, sodass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährleistet werden kann. Pro Person müssen mindestens 3m² der Raumfläche zur Verfügung stehen, bzw. der Mindestabstand von 1,5 m im Sitzen wird eingehalten. Gruppenbildung vor, während und nach der Veranstaltung muss vermieden werden.

1.4 Nutzung der Sanitäranlagen

Sanitäranlagen dürfen stets nur von einer einzelnen Person benutzt werden. Entsprechende Beschilderungen werden angebracht und die Kinder darauf hingewiesen.

1.5 Arbeitsmaterialien und Angebote

Programmpunkte und pädagogische Methoden, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Materialien dürfen nicht unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgetauscht werden und das gemeinsame Verwenden von Gegenständen ist zu vermeiden. Die Materialien werden nach jeder Verwendung gereinigt.

Um das Ansteckungsrisiko durch Aerosolbildung zu minimieren, sollen Angebote im Freien denen im Gebäude vorgezogen werden.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1 Ausschlussgründe

Von der Teilnahme an Ferienfreizeiten sind ausgeschlossen:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und/oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

2.2 Mitteilungspflicht

Sollte eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bis zu 14 Tage nach der Ferienaktion einschlägige Symptome zeigen oder nach der Teilnahme an der Ferienaktion erfahren, dass sie/er in den 14 Tagen vor oder während der Ferienaktion zu einer nun positiv getesteten Person Kontakt hatte, ist sie/er bzw. sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, dies sofort dem Amt für kommunale Jugendarbeit und dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

2.3 Datenerfassung und –speicherung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Personal zu ermöglichen, werden die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer) bei der Anmeldung zur Ferienaktion erfasst und gespeichert. Die Teilnahme am Angebot wird auf der täglich geführten Anwesenheitsliste vermerkt.

2.4 Information

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ferienaktionen sind über die einzuhaltenden Regeln für sie verständlich zu informieren. Das Betreuungsteam weist sie zu Beginn der Ferienaktion sowie jeden Morgen beim gemeinsamen Beginn und bei Bedarf erneut im Laufe der Ferienaktion darauf hin.

Die Erziehungsberechtigten werden mit einem Formular vor Beginn der Ferienaktion über die Hygieneregeln und die Voraussetzungen zur Teilnahme informiert und müssen schriftlich bekunden, dass die Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind.

2.5 Ausschluss von der Ferienfreizeit

Wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Hygieneregeln bewusst missachten oder trotz mehrmaligen Hinweisen gegen diese verstoßen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Ferienaktion ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich benachrichtigt und müssen das betroffene Kind sofort abholen.

3. Personal

3.1 Ausschlussgründe

Von der Betreuung von Ferienfreizeiten sind ausgeschlossen:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und/oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

3.2 Mitteilungspflicht

Sollte eine Betreuerin oder ein Betreuer bis zu 14 Tage nach der Ferienaktion einschlägige Symptome zeigen oder nach der Betreuung der Ferienaktion erfahren, dass sie/er in den 14 Tagen vor oder während der Ferienaktion zu einer nun positiv getesteten Person Kontakt hatte, ist sie/er dazu verpflichtet, dies sofort dem Amt für kommunale Jugendarbeit und dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

3.3 Datenerfassung und –speicherung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Personal zu ermöglichen, werden die Kontaktdaten der Betreuerinnen und Betreuer bei Vertragsschluss erfasst und gespeichert. Die Betreuerinnen und Betreuer werden darauf aufmerksam gemacht, Änderungen ihrer Kontaktdaten (neue Adresse nach Umzug o.ä.) dem Amt für kommunale Jugendarbeit unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Information

Die Betreuerinnen und Betreuer werden vor Beginn der Ferienaktion mündlich und schriftlich über die Hygieneregeln und Voraussetzungen zur Betreuung informiert und müssen schriftlich bekunden, dass die Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind.

Ebenso werden sie zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung geschult.

3.5 Schutzausrüstung und Arbeitsschutz

Die benötigte Schutzausrüstung (Handschuhe, Desinfektions- und Reinigungsmittel) wird seitens des Arbeitgebers bereitgestellt. einfügen sinngemäß: Masken müssen individuell mitgebracht werden

Bezüglich des Arbeitsschutzes gelten die jeweils aktuell gültigen Vorgaben der Stadt Herrieden. Schwangere Betreuerinnen dürfen nicht beschäftigt werden.

3.6 Ansprechpersonen

Die Amtsleitung und Abteilungsleitung als Beauftragte zur Thematik Corona sind die Ansprechpersonen für diesbezügliche Fragen.

Nachfragen können ebenso an die hauptamtliche Mitarbeiterin des Bereichs Ferienaktion gerichtet werden, die diese dann entsprechend weiterleitet.

3.7 Aufsichtspflicht

Der Inhalt der Aufsichtspflicht umfasst die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, des Einhaltens von Abstandsgeboten, des Tragens von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Es ist auch an die Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu appellieren.

4. Hygieneregeln

4.1 Händewaschen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer werden darauf hingewiesen, dass die Hände regelmäßig gewaschen bzw. desinfiziert werden müssen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden). Um dies zu ermöglichen, werden ausreichend Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einweghandtücher bereitgestellt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch Aushänge und das Betreuungsteam auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei den Waschbecken werden leicht verständliche Informationen zum richtigen Händewaschen ausgehängt.

4.2 Türen

Um den Kontakt mit Oberflächen gering zu halten, sollen Türen wenn möglich geöffnet bleiben, damit die Türgriffe nicht angefasst werden müssen.

4.3 Reinigung der Räume

Die Räume sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Zusätzlich zur routinemäßigen Reinigung sind bei Bedarf durch das Betreuungsteam vor Ort alle Kontaktflächen zu reinigen. Hierzu gehören: Tischflächen, Stuhllehnen, Türgriffe, Fenstergriffe, Griffe an Möbeln, WCs, Waschbecken etc.

Entsprechende Flächen werden dafür mit Wasser und Reinigungsmittel abgewischt und anschließend abgetrocknet.

In der Freizeitstätte ist ausreichend Reinigungsmaterial (Putzmittel, Schwämme, Tücher, Geschirrtücher, Küchenpapier) vorhanden.

4.4 Beschränkung der Ausstattung

Die Ausstattung in den Freizeitstätten wird auf das Nötige beschränkt, um den Reinigungs- und Desinfektionsaufwand überschaubar zu halten. Gegenstände und Möbel, deren Reinigung schwierig ist, wie z.B. Wolldecken, Kissen, Vorhänge etc. sowie Spielgeräte, welche nicht unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden können, wie z.B.

Tischkicker, sind für die Zeit der Corona-Pandemie aus den Räumen zu entfernen.

Das Mobiliar in den Räumen wird so gestellt, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann.

4.5 Arbeitsmaterialien

Bei der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien wie Stiften, Spiel- und Sportgeräten, Werkzeug, Bastelutensilien etc. ist darauf zu achten, dass sie nicht ohne vorherige Reinigung von mehreren Personen genutzt werden dürfen. Die Ausgabe muss unter Einhaltung der

Abstandsregeln erfolgen. Nach der Nutzung muss jeder Gegenstand gereinigt bzw. desinfiziert werden. Wenn möglich, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eigene Stifte/Materialien benutzen, die nicht mit anderen geteilt werden.

Es kann eine Kiste für die benutzten Stifte bereitgestellt werden, die dann in einem Arbeitsgang gereinigt werden und in eine saubere-Stifte-Kiste kommen.

4.6 Lüften

Um einen Luftaustausch zu ermöglichen und die Infektionsgefahr über Aerosole gering zu halten, müssen alle genutzten Räume mindestens 10 Minuten je volle Stunde gelüftet

werden. Verlässt eine Gruppe den Raum, muss dieser erst gelüftet werden, bevor er von einer anderen Gruppe genutzt wird.

5. Angebote

5.1 Grundlagen

Programmpunkte und pädagogische Methoden, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Materialien dürfen nicht unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgetauscht werden und das gemeinsame Verwenden von Gegenständen ist zu vermeiden. Die Materialien werden nach jeder Verwendung durch die Betreuungsteams gereinigt.

Um das Ansteckungsrisiko durch Aerosolbildung zu minimieren, sollen Angebote im Freien denen im Gebäude vorgezogen werden.

5.2 Sportangebote

Bei Sportangeboten ist das jeweils aktuelle Rahmenkonzept Sport des Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration und Gesundheit und Pflege zu beachten.

Grundsätzlich gilt für Sportangebote:

- erfolgen kontaktlos, der Mindestabstand ist immer einzuhalten
- bei Betreten und Verlassen des Raumes, in dem trainiert wird, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, nicht aber bei der Ausübung der sportlichen Aktivität

5.3 Bring- und Abholsituation

Die Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, dass keine unnötige Gruppenbildung am Veranstaltungsort entstehen soll. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird gebeten.